

Der Hauptgeschäftsführer



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Frau Carina Götdecke
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner: Dr. Martin Klein

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.100
Telefax: 0211.300491.600
E-Mail: m.klein@lkt-nrw.de
Datum: 21.01.2013
Aktenz.: 10.20.00 Ku/Gä

Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie (Drucksache 16/1468) in Verbindung mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/120)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den vorbezeichneten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

Was den von der PIRATEN-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes anbelangt, so hatten wir dazu bereits unter dem 07.08.2012 gemeinsam mit den gemeindlichen Spitzenverbänden Stellung genommen (Stellungnahme 16/7). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf diese Stellungnahme und äußern uns im Folgenden ausschließlich zu dem von den Regierungsfractionen vorgelegten Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie:

A. Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie ist im Vorstand des Landkreistages NRW eingehend beraten worden. Danach ist hervorzuheben, dass die Mitglieder des Vorstands den vorliegenden Gesetzentwurf nicht einheitlich bewerten. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen dementsprechend auf einem Mehrheitsvotum. Abweichende Bewertungen einzelner Vorstandsmitglieder sind deshalb nicht ausgeschlossen; zugleich folgt daraus, dass einzelne Mitglieder des Vorstands des Landkreistages NRW für den Fall der gesetzlichen Einräumung eines Amtsniederlegungsrechts bei der von ihnen zu treffenden Entscheidung über die Wahrnehmung eines solchen Rechts weder politisch noch recht-

lich an das nachfolgend dargestellte (Mehrheits-) Votum des Landkreistages NRW gebunden sind.

Unbeschadet davon rufen wir die im Landtag vertretenen Parteien dazu auf, die Möglichkeiten einer gemeinsam getragenen Gesetzesnovellierung auszuloten, um den Wählern wie auch den zur Wahl antretenden Kandidaten Verlässlichkeit zu gewähren. Das kommunale Wahlrecht sollte im Kern unabhängig von möglicherweise wechselnden parlamentarischen Mehrheiten Bestand haben.

B. Zusammenlegung der Wahlen ab dem Jahre 2020

Soweit wir uns im Jahre 2007 zur damals beschlossenen Entkoppelung der Wahl der Kommunalvertretungen von der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten positiv geäußert hatten, hatten wir uns insbesondere von der Überlegung leiten lassen, dass bei getrennten Wahlen die persönliche wie fachliche Unabhängigkeit der Hauptverwaltungsbeamten gestärkt wird. Daran halten wir prinzipiell fest, müssen aber zugleich einräumen, dass mittlerweile auch die Nachteile eines Auseinanderfallens der Wahlen der Kommunalvertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten deutlich geworden sind (geringe Wahlbeteiligung, Schwierigkeiten bei der parteiinternen Mobilisierung für Wahlkämpfe, Vervielfachung der Zahl der Wahltermine, höhere Kosten durch mehrere Wahltermine etc.). Aus heutiger Perspektive können wir deshalb die beabsichtigte (Wieder-) Zusammenlegung der Wahlen mittragen.

Gleiches gilt dafür, dass diese Zusammenlegung ab dem Jahre 2020 greifen soll. Denn eine solche Regelung dürfte verfassungsrechtlich in jeder Hinsicht unbedenklich sein, zumal nicht in laufende Wahlperioden eingegriffen würde. Gegen die damit verbundene (einmalige) Verlängerung der Wahlperiode der im Jahre 2014 zu wählenden Kommunalvertretungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

C. Klarstellung zum Bestehen von Versorgungsansprüchen

Soweit durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in § 119 Abs. 5 LBG NRW eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen werden soll, dass ein einmal entstandener Versorgungsanspruch aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit auch im Falle der Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis bestehen bleibt, ist das zu begrüßen.

D. Einmaliges Amtsniederlegungsrecht für kommunale Hauptverwaltungsbeamte

Dass mit Artikel 5 § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs den Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2014 gewählten kom-

munalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 endet, einmalig die Möglichkeit eröffnet werden soll, ihr Amt niederzulegen, um ggf. gemeinsam mit den kommunalen Vertretungen im Jahre 2014 zur Wahl anzutreten, kann ebenso wie die daran geknüpften versorgungsrechtlichen Folgen – vorbehaltlich der Klärung offener Rechtsfragen – im Grundsatz mitgetragen werden. Unbeschadet der nachfolgenden Ausführungen sollten allerdings andere Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Begriffe „Niederlegung“ bzw. „Entlassung“ sind eher irreführend, weil davon auszugehen ist, dass eine Reihe amtierender Hauptverwaltungsbeamter ihr Amt „niederlegt“, um sodann zur Wahl im Jahre 2014 wieder als Kandidat anzutreten. Deshalb regen wir an, den Begriff eines „Optionsrechts“ der Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen, von dem Gebrauch gemacht werden kann.

- Dass wir das beabsichtigte Amtsniederlegungsrecht im Übrigen nicht vorbehaltlos mittragen, erklärt sich vor allem damit, dass die mit einem solchen Recht eingeräumte Möglichkeit der (nachträglichen) Veränderung einer vom Wahlvolk erteilten Ermächtigung verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Die unter anderem hierzu von Seiten der Landesregierung in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten beantworten diese Fragen nicht einheitlich. Während in der gesetzlichen Eröffnung eines solchen Niederlegungsrechts teilweise das Risiko eines Verfassungsverstoßes gesehen wird (Verletzung des Grundsatzes der Demokratie), begegnet ein Niederlegungsrecht für Hauptverwaltungsbeamte nach anderer Auffassung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Auch nach unserer Ansicht spricht die Tatsache, dass die Amtszeitverkürzung nur mit Zustimmung des Gewählten erfolgen und das Wahlvolk schneller die Möglichkeit einer erneuten Wahl erhalten soll, dafür, hierin einen vergleichsweise niederschweligen Eingriff in die Verwirklichung des Volkswillens zu sehen, der im Ergebnis auf hinreichende Rechtfertigungsgründe (frühzeitige Umsetzung politischer, demokratisch legitimierter Reformziele des Gesetzgebers) gestützt werden kann. Gleichwohl bleibt ein verfassungsrechtliches Restrisiko, das nicht den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten aufgebürdet werden darf. Wir halten es deshalb für geboten, dass der Gesetzgeber vor der Beschlussfassung über ein mögliches Niederlegungsrecht zur Klärung ein weiteres rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gibt.
- Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die gesetzliche Ermöglichung eines Amtsniederlegungsrechts für Hauptverwaltungsbeamte, deren Amtszeit „zwischen“ dem Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 endet, dahingehend verstanden werden kann, dass dieser Zeitraum vor dem 20. Oktober 2015 endet und damit die regulär bis zu jenem Termin im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten nicht erfasst. Wenngleich eine solche Auslegung der einschlägigen Regelungen von den Regierungsfractionen offenkundig nicht beabsichtigt ist, kann sie nicht ausgeschlossen werden. Wir regen deshalb an, die betreffende

Vorschrift zur Klarstellung beispielsweise wie folgt zu ändern: „Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit mit dem Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und spätestens bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 endet und die (...)“.

- Schließlich ist darauf zu verweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht ausdrücklich regelt, gegenüber wem und in welcher Form im Falle der Einräumung eines Niederlegungsrechts eine „Entlassungserklärung“ abgegeben werden müsste. Wir gehen zwar davon aus, dass eine solche Erklärung nach Maßgabe von § 119 Abs. 6 Satz 1 LBG gegenüber der Aufsichtsbehörde abgegeben werden soll, halten aber eine entsprechende Klarstellung für geboten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klein', written in a cursive style.

Dr. Martin Klein